



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: v2@bmk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
T +43 5574 511 [20221](#)

Zahl: PrsG-682-1/BG-372
Bregenz, am [26.05.2021](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-
Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 27. April 2021, GZ: 2021-0.301.743](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Maßnahmen, die den Abfallanfall verhindern bzw. das Recycling und die Wiederverwertung fördern, werden grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch leider zu befürchten, dass manche gut gemeinten Regelungen bzw. Maßnahmen durch „Bürokratiewachstum“ in der Praxis nicht ihre volle Wirkung entfalten können.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Z. 20 (§ 2 Abs. 3a):

Die vorgesehene Bestimmung wird als überschießend erachtet. Die Nachweisführung nach den vorgesehenen Bestimmungen wird in vielen Fällen so nicht möglich sein.

Zu Z. 23 (§ 2 Abs. 4 Z. 6):

Die Abfallrahmenrichtlinie legt quantitative Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung) von Bau- und Abbruchabfällen fest (siehe auch Anhang 1a des vorliegenden Entwurfs). Zu diesem Zweck wurde mit der Richtlinie (EU) 2018/851 der Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ definiert. Diese Begriffsbestimmung soll in das AWG 2002 übernommen werden. Mit der Definition für Bau- und

Abbruchabfälle soll auch klargestellt werden, dass dies Abfälle sind, die durch Abbrucharbeiten entstehen, wie z.B. Ziegelbruch und nicht Abfälle, die bei Abbrucharbeiten anfallen, wie z.B. Jausenabfälle der Bauarbeiter. Dies scheint jedem klar. Sinnvoller wäre es, in den Erläuterungen klarzustellen, wie z.B. sonstige Gegenstände und Materialien (wie etwa mobile Einrichtungsgegenstände), die bei einem Abbruchobjekt anfallen, eingestuft werden, ob - sinnvoller Weise – als Siedlungsabfall (= Sperrmüll) oder als Bau- und Abbruchabfall.

Nicht klar ist weiters, ob unter den Begriff der Bau- und Abbruchabfälle auch der Bodenaushub fallen könnte. Eigentlich müsste dieser enthalten sein. Bei den Zielvorgaben im Anhang 1a des Entwurfs wird dieser zur Erreichung der Recyclingziele jedoch ausgenommen. Diesbezüglich sehen wir ebenfalls einen Klarstellungsbedarf in den Erläuterungen.

Zu Z. 26 (§ 2 Abs. 5 Z. 7a):

Die Definition wurde offenbar wörtlich aus der Richtlinie übernommen. Uns stellt sich die Frage, ob jede Verwertung von Bodenaushub nur als Verfüllung möglich ist oder auch noch andere Verwertungsmöglichkeiten, wie z.B. landwirtschaftliche Rekultivierung, zulässig sind. Die vorliegende Formulierung wird unsererseits so interpretiert, dass damit klargestellt werden sollte, dass nicht nur Bodenaushub als Material zur Verfüllung zulässig sein soll, sondern auch andere Abfälle eingesetzt werden können, z.B. Recyclingbaustoff(produkte) im Hinblick auf die Recyclingquote.

Auch stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Begriff der „stofflichen Verwertung“ (§ 2 Abs. 5 Z. 2a) zu sehen ist.

Zu Z. 34 bis 41 (§ 5):

Nach § 5 Abs. 1 kann ein Abfallende erst dann eintreten, wenn die aus Abfällen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen bzw. aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten *verwendet* werden (auch die vorgesehene Änderung im § 5 Abs. 2 Z. 1 unterstreicht dies). D.h. das Ende der Abfalleigenschaft tritt erst dann ein, wenn diese Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt/verbaut werden und nicht bereits dann, wenn diese hergestellt, geprüft sind und übergeben werden. Dies wirkt sich hemmend auf den Markt bzw. den Einsatz von Recycling-Produkten bzw. Sekundärrohstoffen aus, da für eine Übergabe jedenfalls eine abfallrechtliche Genehmigung (gemäß § 24a AWG) notwendig ist. Da gerade im Rohstoff- und Bausektor nicht alle Betriebe über derartige Genehmigungen verfügen, können zahlreiche Betriebe/Kunden derartige Sekundärrohstoffe (bzw. daraus gewonnene Produkte) nicht direkt einsetzen. Gerade für Vorarlberg ist dies höchst relevant, z.B. beim Wiedereinsatz von A2G-Aushubmaterial (z.B. kiesige Aushübe). Dies erhöht den Druck auf Deponien.

Die vorgesehene Nachweispflicht wird kritisch gesehen, da damit weitere bürokratische Vorgaben gemacht werden. Es dürften sich Probleme insbesondere in den folgenden Bereichen ergeben:

- Vorbereitung zu Wiederverwendung

- Abstimmung zu Abfallende-Verordnung
- Substitution von Rohstoffen.

Der Aufwand für die Normunterworfenen wird deutlich steigen und das Abfallende schwerer zu erreichen sein. Auch die damit verbundene Nachweisführung und Dokumentation gestaltet sich wesentlich aufwändiger. Es wird befürchtet, dass sich diese Bestimmung auf die angestrebte Kreislaufwirtschaft eher kontraproduktiv auswirken wird.

Zu Z. 44 (§ 6 Abs. 7):

Durch die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 7 („Abs. 4 gilt sinngemäß“) wird das Aufsichtsrecht des BMK ausgeweitet. In diesem Fall geht es aber nicht um grundsätzliche Feststellungen zum Abfall bzw. zur Abfalleigenschaft, also Abfall ja oder nein, sondern im Wesentlichen um Konsensfeststellungen (z.B. Feststellungsbescheid bei Zweifel über den Umfang einer Erlaubnis). Hier scheint das vorgesehene Aufsichtsrecht entbehrlich und wird von uns abgelehnt, schon aus Gründen der Entbürokratisierung.

Zu Z. 64 bis 67 (§ 13g):

Im § 13b Abs. 2 wird die Teilnahmepflicht für gewerbliche Verpackungen an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem verankert. Flexibilisierungen bzw. Ausnahmen hinsichtlich der Teilnahme finden sich in § 13g Abs. 3. Die Erläuterungen führen an, dass durch die Teilnahmepflicht der Hersteller von gewerblichen Verpackungen zusätzlich Lizenzentgelte an die Sammel- und Verwertungssysteme zu bezahlen sind; dem würden allerdings Einsparungen für das Ergreifen von Maßnahmen zur Rücknahme, Lagerung und Verwertung in ungefähr demselben Ausmaß gegenüber stehen. Die Zahlenangaben dazu in den Erläuterungen lassen sich schwer nachvollziehen. Inwiefern die Ausweitung der Teilnahmepflicht auf gewerbliche Verpackungen einen umweltpolitischen Mehrwert bringt, ist fraglich. Es entstehen hingegen weitere bürokratische Hürden (Nachweispflichten etc.) und eine Ausweitung der Querfinanzierung an Sammel- und Verwertungssysteme in einem Bereich, in dem uns bisher keine groben Probleme bekannt sind.

Zu Z. 76 (§ 14b):

Hier wird der Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen festgelegt. Wie die Erfüllung der Quote festgestellt bzw. kontrolliert werden soll, erschließt sich uns nicht.

Kritisch wird das Abstellen auf die Verkaufsstelle in der Praxis gesehen. Es kann durchaus Verkaufsstellen geben, die - aus Platzgründen - die vorgegebenen Quoten nicht erfüllen können.

Die Abschätzungen in der WFA zum Mehrwegsystem, die von keinen nennenswerten Mehrkosten für den Handel ausgehen, sind nicht nachzuvollziehen. Dass den Abfüllern keine Mehrkosten entstehen sollen, erscheint unrealistisch.

Zu Z. 77 (§ 15 Abs. 4b):

Ein Verbot der Verbrennung von Abfällen (außerhalb dafür vorgesehener bzw. genehmigter Anlagen) gibt es bereits im Luftreinhalterecht. Zusätzliche Bestimmungen scheinen deshalb insoweit entbehrlich. Sollte auch ein Verbot der thermischen Verwertung von Abfällen gemeint sein, so kann die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung hinterfragt werden. Es müsste jedenfalls eine Klarstellung des Begriffs Verbrennung vorgenommen werden. Zudem sollte eine Alternative erlaubt sein, falls eine stoffliche Verwertung wirtschaftlich nicht möglich ist (vgl. Recyclingholz-Verordnung). Jedenfalls müsste die Dauer der höchstzulässigen Lagerung angepasst werden.

Zu Z. 78, 151 und 184 (§§ 15 Abs. 9, 69 Abs. 10 und 83 Abs. 1):

Die Mengenschwelle von drei Tonnen scheint sehr gering und wird eine Erhöhung derselben auf zumindest 50 t angeregt.

Bei der einzurichtenden digitalen Plattform wird nur auf die Kapazität und den Anfahrtsweg abgestellt; zusätzliche Kosten oder Zeitfaktoren werden außer Acht gelassen.

Die vorgesehenen Regelungen werden wohl zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand (Nachweispflichten, Plattform etc.) für Betriebe führen; darüber hinaus auch für die Vollzugsorgane, wobei noch unklar ist, wie die Durchführung von Kontrollen erfolgt.

Zu Z. 120 bis 127 (§ 29):

Die vorgesehene Förderung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung insbesondere durch ökosoziale Betriebe in der Höhe von 5 % der Lizenzentgelte ist für die Wirtschaft belastend (Verzehnfachung des bisher vorgesehenen Beitrages nach § 29 Abs. 4 Z. 4).

Zu Z. 143 (§§ 47 und 52):

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine mobile Anlage, aber auch zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung betreffend eine ortsfeste Behandlungsanlage gemäß § 37 kann in vielen Fällen noch gar keine Identifikationsnummer vorliegen. Diese kann dann sohin auch nicht gesetzlich eingefordert werden. Die diesbezüglich vorgesehenen Regelungen sollten daher entfallen.

Zu Z. 144 (§ 51):

Die Erteilung von Aufträgen durch die Behörde zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 soll auch im Falle der Anzeige von emissionsneutralen Änderungen möglich sein. Diese Änderung wird begrüßt.

Zu Z. 150 (§ 69 Abs. 7c):

Das Deponierungsverbot für importierte Abfälle wird kritisch gesehen. Es gibt dafür u.E. keine Notwendigkeit, da ausreichend Kapazitäten in Österreich vorhanden sind und Deponiebetreiber ihre wirtschaftliche Tätigkeit darauf ausgelegt und abgestimmt haben.

Unklar ist, was unter vorbehandelten Abfällen wie auch unter industriellen Verarbeitungsprozessen in diesem Zusammenhang zu verstehen ist.

Laut Erläuterungen soll das Importverbot insbesondere die EAV-Codes 19 02 03, 19 02 04*, 19 03 04*, 19 03 05, 19 12 11*, 19 12 12 umfassen. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, warum eine solche Bestimmung überhaupt erforderlich ist, da das AWG auch jetzt schon die Möglichkeit bietet, diese Importe zu untersagen (z.B. nach § 69 Abs. 7a AWG).

Würden umgekehrt andere Länder ebensolche Bestimmungen treffen, müssten wir z.B. in Österreich eine Untertagedeponie für gefährliche Abfälle errichten, wenn wir solche Abfälle nicht mehr exportieren können.

Zu Z. 198 (Anhang 1a):

Es ist unklar, an wen sich die im Anhang 1a festgelegten Zielvorgaben (Quoten) richten. Wir verstehen diese Bestimmungen so, dass die festgelegten Quoten den Bund verpflichten sollen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altbach, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

- 23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
- 24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
- 27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
- 28. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
- 29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.